

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Joldelund****Aufstellung der Arten umweltbezogener Informationen**

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten nach § 3 Abs. 2 BauGB vor:

- 1) Die aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB stammenden Informationen sind dem beiliegenden Protokoll zu entnehmen.
- 2) Die aus der 1. freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung stammenden Informationen sind dem beiliegenden Protokoll zu entnehmen.
- 3) Die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB stammenden Informationen bzw. Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigelegt.

**Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:****Allgemein:**

- Die in der Gemeinde für die Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche liegen außerhalb der im Regionalplan für den Planungsraum V dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zulässig und nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (Innenministerium des Landes SH).
- Berücksichtigung der Abstände gemäß dem Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 05.04.2011 (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).
- Die in der Änderung des F-Planes dargestellten Flächen 1 und 2 gehen über die im Kreiskonzept aufgenommenen Flächen hinaus (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).

**Schutzgut Mensch:**

- Es muss sichergestellt werden, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Die Oberflächen der Anlagen sind so auszustatten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden (Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung).
- Der Begründung ist zu entnehmen, dass von einer max. Anlagenhöhe von 100 m ausgegangen wird, so dass die Anlagen ohne Befeuern für die Flugsicherheit realisiert werden können. Eine verbindliche Höhenbeschränkung kann in einem Flächennutzungsplan nicht festgesetzt werden. Dazu ist eine Aufstellung eines B-Planes notwendig oder die vertragliche Vereinbarung durch Abschließen eines Städtebaulichen Vertrages notwendig (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).
- Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe über Grund möglich. Generell gibt es überschlägig keine Bedenken, die Zustimmung ist jedoch mit der Auflage einer amtlichen Vermessung verbunden. Sollte die Höhe von 100 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen

Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) wäre in diesem Fall von der Luftfahrtbehörde einzuholen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde).

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu Benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein).
- Es sind Stromkabel- und Leitungen vorhanden. Außerdem muss ein doppelter Rotorabstand von Windkraftanlagen zu den Freileitungen eingehalten werden. Es wird gebeten, vor Beginn der Arbeiten eine Leitungsauskunft einzuholen (Schleswig-Holstein Netz AG).
- Die vorgesehenen Flächen für Windenergie Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 werden teilweise von der 110 kV-Freileitung Breklum-Flensburg berührt. Die 110 kV-Freileitungstrasse ist im Flächennutzungsplan mit einem Schutzbereich dargestellt und bemaßt. Es wird gebeten, die Schutzbereiche auf folgende Abstände zu ändern: Abstand von der Leitungsachse für „gedämpft“ von 60 m auf 112 m, Abstand von der Leitungsachse für „ungedämpft“ von 180 m auf 252 m (EON Netz GmbH).
- Aktuell wird in Schleswig-Holstein ein BOS-Digitalfunknetz errichtet. Gem. Stellungnahme der Landeszentralstelle BOS-Digitalfunk und Regionalleitstellen kann die Errichtung von Windkraftanlagen auf den betroffenen Flächen zu Problemen mit dem Vorhaben des BOS-Digitalfunknetzes führen. Die Nutzung der Flächen ist nicht generell auszuschließen, jedoch ist beim Bau der Anlagen der Standort mit dem Landespolizeiamt abzustimmen, um eventuelle Störungen von Richtfunkstrecken zu verhindern. Es wird um eine weitere Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Wehebereichsverwaltung im weiteren Verfahren gebeten (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR).
- Sollte aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg, erfolgen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs (Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein).

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotop:

- Die Planung betrifft ein Gebiet, das gem. Regionalplan für den Planungsraum V nicht als Eignungsgebiet für Windkraft ausgewiesen ist. Hinsichtlich der Abgrenzung ist festzustellen, dass diese vom Kreiskonzept bei der Fläche 21 erheblich abweicht, bei der Fläche 22 wurde der Biotopverbund nicht berücksichtigt. Der Verzicht auf die Berücksichtigung ist in der nachfolgenden Planung fachlich zu begründen (Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde).

- Es dürfen keine Biotopverbundflächen oder Biotope, über deren Art und Bestand im Zuge der weiteren Planung Aufklärung erwartet wird, beansprucht werden (AG-29).
- Die Flächen umfassen sowohl eine Biotopverbundfläche als auch gesetzlich geschützte Biotope. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises empfohlen (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).

#### Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

- Zum Artenschutz sind die fachlichen Ausarbeitungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein vorzunehmen. Es liegen folgende Informationen der Winart-Datenbank des LLUR vor: Fläche 22 liegt in ca. 3,5 km Entfernung eines Vorkommens von Greif- und Großvögeln und des Uhus (Dreisdorfer Forst). Fläche 21 liegt in ca. 1 km Entfernung eines Vorkommens des Uhus und von Groß- und Greifvögeln (Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde).
- Zum Vogelschutz erwartet die AG-29 die Darstellung von Zugrouten und Rastplätzen (AG-29).

#### Schutzgut Natur und Landschaft:

- Im Gemeindegebiet liegt eine Waldfläche in dem ausgewiesenen Eignungsgebiet und andere Flächen wirken durch den im aktuellen Windkrafteinsatz vorgesehenen Abstand in die Fläche hinein. Sollte die Planung bestehen einzelne Waldflächen gemäß § 9 LWaldG umzuwandeln, wäre das bei der unteren Forstbehörde zu beantragen (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde).
- Die Versiegelungen bisher unzerschnittener Lebensräume bedingen entsprechende Ausgleichserfordernisse. Die AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. In der Betrachtung der Landschaftsbildveränderungen müssen bestehende vertikale Strukturen berücksichtigt werden. Der Bau von Windenergieanlagen in laut Regionalplan V nicht ausgewiesenen Eignungsgebieten wird von der AG-29 kritisch beurteilt, da es zu großflächigen negativen Veränderungen des Landschaftsbildes führt. Die Schutzabstände zu Siedlungen sollten bereits frühzeitig ein mögliches Repowering berücksichtigen (AG-29).

#### Schutzgut Wasser:

- Ab Böschungsoberkante muss am Gewässer beidseitig ein 6 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben, bei Rohrleitungen sind beidseitig 5 m breite Streifen ab Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei einer endgültigen Festlegung der Standorte und Leitungstrassen wird ein Abstimmungstermin vorgeschlagen (Wasser- und Bodenverband Mittlere Osternau).
- 4) Die Ergebnisse wurden inzwischen so weit wie möglich in der Planung berücksichtigt.

5) Folgende Gutachten und Prognosen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens, d.h. bis zum Antrag auf Genehmigung gemäß Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) erstellt und berücksichtigt:

- Artenschutzbericht durch das Büro Argument, Kiel
- Turbulenzgutachten
- Schattenwurfprognose
- Windgutachten zur Abschätzung der zu erwartenden Winderträge durch das Büro Anemos aus dem Jahr 2010
- Schalltechnisches Gutachten
- Baugrundgutachten.

Zum derzeitigen Stand der Planung liegen Zwischenergebnisse zu den oben genannten Gutachten zum Teil vor, vorliegende Zwischenergebnisse sind in den Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Joldelund eingeflossen.

6) Allgemeine umweltbezogene Informationen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von 2010
- Regionalplan, Planungsraum V, Neufassung 2002
- Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum V, Teilfortschreibung 2011
- Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ von 2011
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum V von 2002
- Landschaftsplan von 2000
- Landesweite Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
- Flächennutzungsplan von 2004 und festgestellte Änderungen
- Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Protokoll der 1. freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen:
  - AG-29
  - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
  - EON Netz GmbH
  - Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
  - Innenministerium des Landes SH
  - Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung
  - Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung
  - Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde
  - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
  - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
  - Schleswig-Holstein Netz AG

- Wasser- und Bodenverband Mittlere Ostena

Ausgelegen vom ..... bis .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift